

EntschlieÙung MEPC.361(79)
(angenommen am 16. Dezember 2022)
Änderungen der Anlage des Protokolls von 1997
zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
in der Fassung des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen

(Emissions-Überwachungsgebiet für Schwefeloxide und Partikel Mittelmeer)

(Übersetzung)

Der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt –

gestützt auf Artikel 38 Buchstabe a des Übereinkommens über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben, die dem Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt durch internationale Übereinkünfte zur Verhütung und Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Schiffe übertragen werden,

sowie gestützt auf Artikel 16 des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung der Protokolle von 1978 und 1997 zu diesem Übereinkommen (MARPOL), in dem das Änderungsverfahren festgelegt und dem zuständigen Gremium der Organisation die Aufgabe der Prüfung von Änderungen des Übereinkommens zur Beschlussfassung durch die Vertragsparteien übertragen wird,

nach der auf seiner neunundsiebzigsten Tagung erfolgten Prüfung der vorgeschlagenen und nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a von MARPOL weitergeleiteten Änderungen der Anlage VI von MARPOL betreffend das Emissions-Überwachungsgebiet für Schwefeloxide und Partikel Mittelmeer –

1. beschließt nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe d von MARPOL die Änderungen der Anlage VI von MARPOL, deren Wortlaut in der Anlage dieser EntschlieÙung wiedergegeben ist;
2. bestimmt nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe f Ziffer iii von MARPOL, dass die Änderungen als am 1. November 2023 angenommen gelten, sofern nicht vor diesem Zeitpunkt mindestens ein Drittel der Vertragsparteien oder aber Vertragsparteien, deren Handelsflotten insgesamt mindestens 50 vom Hundert des Bruttoreumgehalts der Welthandelsflotte ausmachen, der Organisation ihren Einspruch gegen die Änderungen übermittelt haben;
3. fordert die Vertragsparteien auf, zur Kenntnis zu nehmen, dass nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer ii von MARPOL die Änderungen nach ihrer Annahme gemäß Nummer 2 dieser EntschlieÙung am 1. Mai 2024 in Kraft treten;
4. fordert die Vertragsparteien ebenso auf, zur Kenntnis zu nehmen, dass nach Regel 14 Absatz 7 der Anlage VI von MARPOL Schiffe, die im Emissions-Überwachungsgebiet für Schwefeloxide und Partikel Mittelmeer betrieben werden, bis zum 1. Mai 2025 von den Vorschriften der Absätze 4 und 6 der Regel 14 der Anlage VI von MARPOL ganz und von den Vorschriften des Absatzes 5 dieser Regel insoweit befreit sind, als diese sich auf Absatz 4 dieser Regel beziehen;
5. fordert die Küstenstaaten des Emissions-Überwachungsgebiets für Schwefeloxide und Partikel Mittelmeer auf, die Anlage VI von MARPOL, sofern sie dies noch nicht getan

haben, so bald wie möglich und spätestens bis zum Inkrafttreten der genannten Änderungen zu ratifizieren und wirksam durchzuführen;

6. ersucht den Generalsekretär, für die Zwecke des Artikels 16 Absatz 2 Buchstabe e von MARPOL allen Vertragsparteien von MARPOL beglaubigte Abschriften dieser EntschlieÙung und des Wortlauts der in der Anlage enthaltenen Änderungen zuzuleiten;
7. ersucht den Generalsekretär ebenso, den Mitgliedern der Organisation, die nicht Vertragsparteien von MARPOL sind, Abschriften dieser EntschlieÙung und ihrer Anlage zuzuleiten.

Anlage
Änderungen der Anlage VI von MARPOL
(Emissions-Überwachungsgebiet für Schwefeloxide und Partikel Mittelmeer)

Regel 14

Schwefeloxide (SO_x) und Partikel

- 1 [Die Änderung des englischen Wortlauts des Absatzes 3.3 hat keine Auswirkung auf die deutsche Übersetzung.] Am Ende des Absatzes 3.4 wird „.“ durch „.“ ersetzt. Folgender neuer Absatz 3.5 wird angefügt:

„5 das Emissions-Überwachungsgebiet Mittelmeer, das heißt das durch die in Anhang VII angegebenen Koordinaten umschriebene Gebiet.“

Anhang VII

Emissions-Überwachungsgebiete (Regel 13 Absatz 6 und Regel 14 Absatz 3)

- 2 Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„4 Im Hinblick auf die Anwendung der Regel 14 Absatz 4 umfasst das Emissions-Überwachungsgebiet für Schwefeloxide und Partikel Mittelmeer alle an die Küsten Europas, Afrikas und Asiens angrenzenden Gewässer und wird von den folgenden Koordinaten umschrieben:

- .1 der westlichen Einfahrt zur Meerenge von Gibraltar im Sinne einer Linie, welche die äußersten Punkte von Kap Trafalgar, Spanien (36°11,00' N, 6°02,00' W) und Kap Spartel, Marokko (35°48',00 N, 5°55',00 W) miteinander verbindet;
- .2 der Meerenge von Çanakkale im Sinne einer Linie, die Mehmetçik Burnu (40°03,00' N, 26°11,00' O) und Kumkale Burnu (40°01,00' N, 26°12,00' O) miteinander verbindet;
- .3 der nördlichen Einfahrt zum Suezkanal ohne das Gebiet, das von den geodätischen Linien umschlossen ist, welche die Punkte 1 bis 4 mit den folgenden Koordinaten verbinden:

Punkt	geografische Breite	geografische Länge
1	31°29,00' N	32°16,00' O
2	31°29,00' N	32°28,48' O
3	31°14,00' N	32°32,62' O
4	31°14,00' N	32°16,00' O

“